



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den integrierten Studiengang Physik  
mit Praxissemester an der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn vom 4. Oktober 1990**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1990**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26734**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Studienordnung

für den integrierten Studiengang Physik  
mit Praxissemester  
an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 4. Oktober 1990

10. Oktober 1990

Jahrgang 1990  
Nr.: **20**

# **s t u d i e n o r d n u n g**

**für den integrierten Studiengang Physik  
mit Praxissemester  
an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Vom 4. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ziel des Praxissemesters	3
4. Zulassungsvoraussetzungen	4
5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters	4
5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester	4
5.2 Dauer des Praxissemesters, Einordnung in das Studium	4
5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb	4
5.4 Vorbereitung des Praxissemesters	4
5.5 Betreuung	5
5.6 Anerkennung des Praxissemesters	5
6. Studienplan	5
7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel	5

## 1. Vorbemerkungen

An der Universität - Gesamthochschule - Paderborn wird neben dem integrierten Studiengang Physik ein Studiengang Physik (Hauptstudium I) mit Praxissemester angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach Beendigung des Grundstudiums ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) eingefügt ist. Die Dauer des Studiums verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester. DIE DAFOR GÖLTIGE STUDIEN- UND PROFUNGSORDNUNG GILT INSOWEIT AUCH FOR DEN STUDIENGANG MIT PRAXISSEMASTER.

## 2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 85 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 14. Januar 1986 (GABl. NW S. 157) das Studium für den integrierten Studiengang Physik mit Praxissemester und gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den integrierten Studiengang Physik ohne Praxissemester vom 16. März 1987 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/1987 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 23. März 1987).

## 3. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll die Studierenden an die Tätigkeit der Physikerin/des Physikers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das kann in unterschiedlichen Betriebsbereichen geschehen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Studierenden während des Praxissemesters auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen. Dazu gehören u.a.

- soziale Probleme wie z.B. Gruppenarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen,
- technisch/wirtschaftliche Probleme wie z.B. Kosten, Änderungsdienst und Terminplanung,
- strukturelle Probleme wie z.B. Firmenaufbau und Organisation,
- gesellschaftliche Themen wie z.B. Ökologie, Gewerkschaften und Marktprobleme.

#### 4. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem vom Fachbereich Physik betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Physik (Hauptstudium I) eingeschrieben ist,
- b) die Diplom-Vorprüfung I bestanden hat,

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, der in begründeten Ausnahmefällen von der Forderung b) absehen kann.

#### 5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

##### 5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studierende, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung I zum Einschreibetermin für Praxissemester gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht. Die/der Studierende bemüht sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz und um eine Betreuerin/einen Betreuer nach Abschnitt 5.5.

##### 5.2 Dauer des Praxissemesters, Einordnung in das Studium

Das Praxissemester dauert 22 Wochen und sollte nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

##### 5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Praxissemester können nur in Betrieben betreut werden, die ständig Physikerinnen/Physiker beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß die/der Studierende während des Praxissemesters von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter betreut wird. Über die Eignung des gewählten Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

##### 5.4 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich soll in jedem Sommersemester über das Praxissemester informieren, um so den Studierenden Entscheidungshilfe anzubieten.

## 5.5 Betreuung

Vom Fachbereich wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer am Praxissemester eine Professorin/ein Professor benannt, die/der die Betreuung übernimmt; dabei sollen nicht mehr als zehn Studierende gleichzeitig betreut werden. Sie/Er sucht die Studierenden mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen/Betreuern der Betriebe.

Der Fachbereich führt für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines Praxissemesters in der Regel ein Seminar durch, dessen Durchführung mit den beteiligten Betrieben abgesprochen wird. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

## 5.6 Anerkennung des Praxissemesters

Die Professorin/der Professor entscheidet über die Anerkennung des Praxissemesters, nachdem sie/er die zuständige Betreuerin/ den zuständigen Betreuer des jeweiligen Betriebes angehört, das Zeugnis des Ausbildungsbetriebes berücksichtigt und die/der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre/ seine Tätigkeit während des Praxissemesters vorgelegt hat. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor eine Bescheinigung ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung mit Praxissemester ist.

## 6. Studienplan

Der Fachbereich trägt dafür Sorge, daß der Studienplan nach Absolvierung des Praxissemesters bis auf die Zeitverschiebung nicht von dem Studienplan ohne Praxissemester abweicht.

## 7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Hauptstudium nach der Diplomprüfungsordnung vom 14. Januar 1986 im integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn durchführen.

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 25. Mai 1987 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. August 1990.

Paderborn, den 4. Oktober 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)